

**Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden - B 252 -**  
**Verfahrens-Nr.: UF 1312**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Flurbereinigungsplan**

Im Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden – B 252 wird zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 426), in der jeweils geltenden Fassung geladen.

Zur Vorlage des Nachtrags Nr. 1 zum Flurbereinigungsplan finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt:

- I. Bekanntgabe des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan (Offenlegungstermin)
- II. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

Zu diesen Terminen ergehen nachfolgende Einladungen:

#### **I. Offenlegungstermin**

Der Nachtrag zum Flurbereinigungsplan liegt mit seinen Bestandteilen gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

**Montag, 05.02.2024 von 10:00 bis 16:00 Uhr**

im Amt für Bodenmanagement Korbach, Außenstelle Hofgeismar, Manteuffel-Anlage 4 in 34369 Hofgeismar, Besprechungsraum Zimmer 4

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Korbach (Flurbereinigungsbehörde) vor Ort anwesend.

## **II. Anhörungstermin**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG findet am

Dienstag, 06.02.2024 um 10:00 Uhr

im Amt für Bodenmanagement Korbach, Außenstelle Hofgeismar, Manteuffel-Anlage 4 in 34369 Hofgeismar, Besprechungsraum Zimmer 4 statt.

Im Anhörungstermin erhalten die Beteiligten Gelegenheit sich zu den Ergebnissen des Nachtrags zum Flurbereinigungsplans zu äußern. Wer gegen die Inhalte des Flurbereinigungsplans keine Einwendungen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen.

## **III. Festsetzungen zu Dränanlagen**

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans sind Änderungen und Ergänzungen desselben notwendig geworden.

Ergänzung des Plantextes, Nachtrag I, Ziffer 3.7.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen sich Dränanlagen befinden, haben diese Anlagen zu dulden und alles zu unterlassen, was deren Unterhaltung und Wirkung beeinträchtigt. Schäden die durch Nichtbeachtung dieser Festsetzungen entstehen, hat der Zuwiderhandelnde innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so kann der Unterhaltungspflichtige die Ausbesserungsarbeiten auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen. Die Unterhaltungspflicht für die nicht im Rahmen dieser Flurbereinigung geschaffenen Dränanlagen bleibt unberührt. Soweit die Grundstückseigentümer unterhaltungspflichtig sind, treten an die Stelle der Alteigentümer die Empfänger der neuen Grundstücke.

#### **IV. Hinweise**

Zu diesen Terminen werden alle vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 10 FlurbG geladen. Im Termin wird der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erläutert. In diesem Nachtrag werden die Ergebnisse von Änderungen und Ergänzungen zum bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan umgesetzt. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Versäumt ein Beteiligter oder eine Beteiligte den Termin oder erklärt sich nicht innerhalb der Widerspruchsfrist über den Verhandlungsgegenstand, so wird davon ausgegangen, dass er/sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Jedem betroffenen Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten vom Nachtrag 1 wird bis spätestens zum 20.01.2024 ein Auszug aus dem geänderten Nachweis des Neuen Bestandes zugesandt. Die Auszüge sind zum Anhörungstermin mitzubringen.

Beteiligte die zur Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein.

Die Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin wird in der Flurbereinigungsgemeinde Diemelstadt und in den angrenzenden Gemeinden Bad Arolsen, Marsberg, Warburg und Volkmarsen öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist sie auch über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/UF1312](http://www.hvbg.hessen.de/UF1312) abrufbar.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan kann im Anhörungstermin am 06.02.2024 oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

## VI. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Korbach, 08.01.2024



Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

Frese, VD